

BVGer E-4086/2017 vom 26. Juli 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4086_2017

FR: TAF E-4086/2017 du 26 juillet 2017

IT: TAF E-4086/2017 del 26 luglio 2017

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1

dass die Inanspruchnahme der Garantie von Art. 8 EMRK indessen unter anderem das Bestehen einer familiären Beziehung voraussetzt, wobei gemäss der Praxis des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) nicht in erster Linie rechtlich begründetes, sondern tatsächlich gelebtes Familienleben geschützt wird (vgl. BGE 135 I 143 E. 3.1 m.w.H.; EGMR, K. und T. gegen Finnland [Grosse Kammer], Urteil vom 12. Juli 2001, 25702/94, § 150), dass dabei als wesentliche Faktoren für eine tatsächlich gelebte Beziehung das gemeinsame Wohnen respektive der gemeinsame Haushalt, die finanzielle Verflochtenheit, die Länge und Stabilität der Beziehung sowie das Interesse und die Bindung der Partner aneinander zu berücksichtigen sind (vgl. Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 6. Aufl., 2016, S. 288; Mark E. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. Aufl., 1999, S. 365), dass das SEM das Bestehen einer tatsächlich gelebten familiären Beziehung mit einlässlicher und überzeugender Begründung verneint hat und sich das Bundesverwaltungsgericht dieser Einschätzung anschliesst, dass die Beschwerdeführerin und ihr Partner seit der Eheschliessung im Jahr 2005 offenbar noch nie einen dauerhaften gemeinsamen Wohnsitz hatten, dass der Ehemann von der Schweiz aus Besuchsreisen zur Beschwerdeführerin im Libanon unternommen habe, zu Beginn der Beziehung etwa alle zwei bis drei Monate, danach nur noch alle sechs Monate bis er wegen eines Unfalls nicht mehr reisefähig gewesen sei (vgl. Protokoll BzP S. 6, Beschwerde S. 2 f.), dass die Beschwerdeführerin nicht anzugeben vermochte, aus welchem Grund ihr Mann in der Schweiz ursprünglich eine Aufenthaltsbewilligung erhalten habe (vgl. Protokoll BzP S. 6), dass die Beschwerdeführenden für die Einleitung ihres Asylverfahrens in Europa nicht zum Ehemann/Vater in die Schweiz gereist sind, sondern nach Dänemark, dass die Erklärung für dieses auffällige Verhalten - der Schlepper habe sich die Route ausgesucht und sie hätten stets gehofft, dass er sie in die Schweiz bringe (vgl. Protokoll BzP S. 8, Beschwerde S. 3) - nicht zu überzeugen vermag, dass die Beschwerdeführenden sich zudem gegenüber den dänischen Behörden in Dänemark während der rund 14-monatigen Dauer des Asylverfahrens in diesem Land nicht um eine Vereinigung mit dem Ehemann/ Vater bemüht haben, dass die Begründung der Beschwerdeführerin hierfür - sie habe nicht gewusst, dass Dänemark sie in die Schweiz hätte überstellen können (vgl. Beschwerde S. 3) - nicht plausibel erscheint, dass sie den dänischen Behörden überdies gemäss deren Darstellung zu Protokoll gegeben hat, der Aufenthaltsort ihres Mannes sei ihr seit dem Jahr 2012 nicht mehr bekannt (vgl. Mitteilung der dänischen Behörden an das SEM vom 7. Juli

2017, SEM-Akten A41/2), was den Schluss nahe legt, die Beschwerdeführerin habe eine Familienvereinigung nicht nur nicht gefordert und gefördert, sondern aktiv verhindert, dass der Ehemann gemäss ihren Angaben zwar im Jahr 2012 einmal in der Schweiz ein Familienvereinigungsverfahren eingeleitet, dieses aber dann nicht weiterverfolgt habe, weil das administrative Prozedere "viel zu mühsam" gewesen sei (vgl. Protokoll BzP S. 6), was auch auf Seiten des Ehemannes nicht auf ein ernsthaftes Interesse an der Zusammenführung der Familie schliessen lässt, dass das Vorbringen der Beschwerdeführenden in ihrem Rechtsmittel, sie hätten in den letzten Jahren über soziale Netzwerke täglich ("alle Tage") Kontakt zu ihrem Ehemann/Vater unterhalten und insbesondere über WhatsApp mit ihm telefoniert (vgl. Beschwerde S. 4), unter den gegebenen Umständen nicht glaubhaft erscheint, zumal die Beschwerdeführerin Kontakte von solcher Intensität in ihrer Befragung nicht ansatzweise erwähnt hatte und dieses - einfach dokumentierbare - neue Vorbringen von ihnen in keiner Weise belegt wird, dass bei dieser Aktenlage nicht von einer nahen, intensiven, dauerhaft gelebten, tatsächlichen familiären Beziehung der Beschwerdeführenden zu ihrem Ehemann/Vater auszugehen ist, und eine Überstellung nach Dänemark damit keinen unzulässigen Eingriff in das Familienleben im Sinn von Art. 8 EMRK darstellt, dass die Beschwerdeführenden unter den gegebenen Umständen auch mit dem pauschalen und gänzlich unsubstanzierten Hinweis auf das Kindeswohl (vgl. Beschwerde S. 3: "Zudem wäre es gegen das Kindeswohl, uns nach Dänemark zurückzuschicken") nichts zu ihre Gunsten abzuleiten vermögen, dass die Beschwerdeführenden kein konkretes und ernsthaftes Risiko dargetan haben, die dänischen Behörden würden sich weigern sie wieder aufzunehmen und den Akten auch keine Gründe für die Annahme zu entnehmen sind, Dänemark werde in ihrem Fall den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und sie zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet wäre oder in dem sie Gefahr laufen würden, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden, dass die Beschwerdeführenden keine konkreten Hinweise für die Annahme dargetan haben, Dänemark würde ihnen dauerhaft die ihnen gemäss Aufnahme richtlinie zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten, dass auch die den Akten zu entnehmenden Hinweise auf gewisse Gesundheitsbeschwerden der Beschwerdeführenden (vgl. auch angefochtene Verfügung S. 3) einer Überstellung nach Dänemark offensichtlich nicht entgegenstehen, zumal dieses Land über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt, von der die Beschwerdeführenden auch bereits profitieren konnten (vgl. Protokoll BzP S. 10), dass die schweizerischen Behörden, die mit dem Vollzug der angefochtenen Verfügung beauftragt sind, den medizinischen Umständen bei der Bestimmung der konkreten Modalitäten der Überstellung der Beschwerdeführenden Rechnung tragen und die dänischen Behörden nötigenfalls vorgängig in geeigneter Weise über die spezifischen medizinischen Umstände informieren werden (vgl. Art. 31 f. Dublin-III-VO), wie dies das SEM in der angefochtenen Verfügung bereits ausdrücklich angekündigt hat (vgl. Verfügung S. 6), dass dem SEM bei der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 Ermessen zukommt (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.) und den Akten keine Hinweise auf eine gesetzeswidrige Ermessensausübung (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a AsylG) durch die Vorinstanz zu entnehmen sind, dass das Bundesverwaltungsgericht sich unter diesen Umständen weiterer Ausführungen zur Frage eines Selbsteintritts enthält, dass es nach dem Gesagten keinen Grund für eine Anwendung der Ermessensklauseln von Art. 17 Dublin-III-VO gibt und an dieser Stelle festzuhalten bleibt, dass die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45

E. 8.3), dass das SEM demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch der Beschwerdeführenden nicht eingetreten ist und - weil die Beschwerdeführenden nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sind - in Anwendung von Art. 44 AsylG die Überstellung nach Dänemark angeordnet hat (Art. 32 Bst. a AsylV 1), dass das SEM in der angefochtenen Verfügung zu Recht darauf hingewiesen hat, dass es dem Ehemann/Vater der Beschwerdeführenden freisteht, bei Bedarf bei den zuständigen Behörden ein ausländerrechtliches Familiennachzugsverfahren einzuleiten (vgl. Verfügung S. 6) respektive das im Jahr 2012 angestrengte Verfahren zu reaktivieren, dass die Beschwerde aus diesen Gründen abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist, und die Verfügung des SEM zu bestätigen ist, dass das Beschwerdeverfahren mit vorliegendem Urteil abgeschlossen ist, weshalb sich die Anträge auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung und auf Befreiung von der Vorschusspflicht gegenstandslos erweisen, dass das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung abzuweisen ist, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.- (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.